Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8992**

14. Wahlperiode (zu Drucksache 14/8738)
08. 05. 2002

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes (VerbIG)
– Drucksache 14/8738 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

1. **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

   a) Unsere Verbraucherinnen und Verbraucher benötigen mehr Informationen, Transparenz und Klarheit, um sich am Markt selbstbestimmt in den Konsumentscheidungen behaupten zu können. Daher wird die Absicht, ein Verbraucherinformationsgesetz zu schaffen, grundsätzlich begrüßt.

   b) Ein Verbraucherinformationsgesetz hat für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die betroffene Wirtschaft weitreichende Bedeutung und Konsequenzen. Mit dem Gesetzentwurf wird rechtliches „Neuland“ betreten. So ist das Prinzip einer Aktenöffentlichkeit dem deutschen Recht bislang weitgehend unbekannt. Von Seiten der Betroffenen, sowohl der Verbraucher und der betroffenen Unternehmen einerseits als auch der Verwaltung andererseits, darf erwartet werden, dass der Sicherstellung einer hohen Rechtsqualität und Rechtssicherheit durch intensive Beratung und sorgfältige Analyse Vorrang vor zeitlichen und politischen Erwägungen eingeräumt wird. Dies setzt voraus, dass eine gesetzliche Regelung alle relevanten Belange einbezieht und in rechtlicher Hinsicht insbesondere auch das verfassungsrechtlich Gebotene beachtet.

   c) Gesetze, gerade im Bereich des Verbraucherschutzes, bedürfen intensiver Beratung, insbesondere dann, wenn sie wie hier massiv in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen der Wirtschaft eingreifen und zudem erhebliche wirtschaftliche Folgewirkungen zeitigen können. Eine umfassende Güterabwägung ist erforderlich, um Notwendigkeit, Zulässigkeit und Grenzen eines solchen Vorhabens zu prüfen. Dabei sind insbesondere die Belange der mittelständischen Wirtschaft zu berücksichtigen.

   d) Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Verbraucherinformationsgesetz die Arbeit der herstellerunabhängigen Verbraucherorganisationen, insbesondere der Verbraucherzentralen, tangieren kann. Nach dem Subsidiaritätsgrundsatz zählt die Verbraucherinformation zu den Kernaufgaben der herstellerunabhängigen Verbraucherorganisationen. Deshalb sind die Auswirkungen des Verbraucherinformationsgesetzes auf diese Organisationen zu prüfen.

   e) Das Verbraucherinformationsgesetz kann mit erheblichen Kostenfolgen für die Länder verbunden sein. Deshalb sind die entsprechenden Auswirkungen auf die Länder zu prüfen.

2. **Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbIG,**
   § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 – neu – VerbIG

   a) In § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind nach den Wörtern „sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ die Wörter „, soweit sie öffentlich-rechtliche Aufgaben des Verbraucherschutzes wahrnehmen,“ einzufügen.

   b) § 4 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Nummer 4 ist nach dem Wort „entgegenstehen“ ein Komma anzufügen und das Wort „oder“ anzufügen.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 8. Mai 2002

bb) In Nummer 5 ist der Punkt am Ende zu streichen und nach dem Wort „würden“ das Wort „oder“ anzufügen.

cc) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 6 anzufügen:

„6. soweit die Behörde oder Einrichtung eine Dienstleistung auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbringt.“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf und der Begründung ist nicht auszuschließen, dass sich der Auskunftsanspruch aus § 4 Abs.1 Satz 1 auch auf juristische Personen des öffentlichen Rechts bezieht, die als sachverständige Prüfer bzw. Gutachter im Rahmen privatrechtlicher Beauftragungen tätig werden, da diese nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

Auftraggeber werden aber solche Institute meiden, bei denen sie befürchten müssen, dass Prüfergebnisse, die ausschließlich internen Zwecken dienen, ggf. an die Öffentlichkeit oder an Konkurrenten des Auftraggebers weitergegeben werden müssten. Der Ausschlussgrund des § 4 Abs. 3 Nr. 5 (Geschäftsgeheimnisse) würde hier nicht effektiv weiterhelfen. Ein öffentlichkeitswirksamer Rechtsstreit über die Auskunftspflicht im Sinne des § 4 hätte wirtschaftlich unabhängig von seinem Ausgang dieselben zerstörerischen Folgen.

Dies hätte insgesamt zur Folge, dass eine Reihe von zuverlässigen und qualifizierten Dienstleistern aus dem öffentlichen Bereich (Prüfinstitute, Universitäten etc.) kaum eine Chance hätten, private Gutachtensaufträge zu erhalten. Dieser Bereich muss daher vom Anwendungsbereich ausgeschlossen werden.

3. **Zu § 2 Abs. 2**

In § 2 Abs. 2 ist vor dem Wort „Bestimmungen“ das Wort „Weitergehende“ einzufügen.

Begründung

Zweck des Gesetzes ist es, eine neue gesetzliche Grundlage für Informationsansprüche von Verbrauchern zu schaffen. Soweit etwa auf Grund des Umweltinformationsgesetzes oder von Informationszugangsgesetzen der Länder weiter gehende Ansprüche bestehen, sollten diese in vollem Umfang erhalten bleiben. Dies entspricht auch dem Subsidiaritätsgedanken im Verhältnis von bundes- zu landesrechtlichen Informationszugangsansprüchen. Weiter gehende Akteneinsichts- und Informationszugangsansprüche auf Grund des Umweltinformationsgesetzes beruhen überdies auf bindenden europarechtlichen Vorgaben und müssen auch aus diesem Grunde ungeschmälert erhalten bleiben.

4. **Zu § 3 Nr. 2 Halbsatz 2**

In § 3 Nr. 2 Halbsatz 2 ist nach dem Wort „Gerichte“ das Wort „, Justizvollzugsbehörden“ einzufügen.

Begründung

Nach der Entwurfsbegründung wird durch § 3 Nr. 2 Halbsatz 2 klargestellt, dass Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden, soweit sie im Rahmen ihrer Rechtspflegezuständigkeit tätig werden, keine auskunftspflichtigen Behörden sind bzw. ihnen auch nicht das Recht zur Information der Öffentlichkeit zusteht. Diese Erwägung trifft auch für Justizvollzugsbehörden zu.

5. **Zu § 3 Nr. 2 Halbsatz 2**

In § 3 Nr. 2 Halbsatz 2 sind nach dem Wort „Disziplinarbehörden“ die Wörter „und diesen vorgesetzte Dienststellen“ einzufügen.

Begründung

Gerichte, Strafverfolgungs- und Disziplinarbehörden werden durch den Entwurf als Adressaten der Auskunftsansprüche ausgenommen, da ihre im Rahmen der Rechtspflege gewonnenen Erkenntnisse in der Regel dem Datenschutz unterliegen. Aus dem gleichen Grund sollten auch die vorgesetzten Dienststellen ausgenommen werden, welche auf Grund der Aufsicht mit den gleichen Materialen befasst sind wie die Ausgangsbehörden. Dies gilt auch für die obersten Landesbehörden, die nach dem bisherigen Entwurf nur ausgenommen sind, soweit sie mit Gesetzgebung im formellen oder materiellen Sinn befasst sind.

6. **Zu § 3 Nr. 4 Halbsatz 1**

In § 3 Nr. 4 Halbsatz 1 sind die Wörter „jede unabhängig von der Art ihrer Speicherung vorhandene Information“ durch die Wörter „alle unabhängig von der Art des Informationsträgers vorhandenen Daten“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung.

In dem Gesetzentwurf werden die Begriffe Informationen und Daten bislang synonym verwendet (vgl. z. B. § 4 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 letzter Satz). Der Begriff „Daten“ wurde aber bislang nicht in § 3 bestimmt.

7. **Zu § 3 Nr. 4 Buchstabe a**

In § 3 Nr. 4 Buchstabe a sind die Wörter „oder wirtschaftliche Interessen“ zu streichen.

Begründung

Das Informationsrecht sollte auf Informationen über von Erzeugnissen ausgehende Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern zielen. Eine Informationspflicht, die sich auf Gefahren oder Risiken für die wirtschaftlichen Interessen von Verbrauchern bezieht, ist im Gesetzesvollzug nicht praktikabel, käme Kaufempfehlungen über die Wirtschaftlichkeit von Erzeugnissen gleich und wäre ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in den freien Wettbewerb.

8. **Zu § 3 Nr. 4 Buchstabe b**

In § 3 Nr. 4 Buchstabe b ist vor dem Wort „Herkunft“ das Wort „Kennzeichnung,“ einzufügen.

Begründung

Erstreckung der Informationsverpflichtung auf die in der Praxis besonders bedeutsamen und die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher in besonderem Umfang beeinträchtigenden Kennzeichnungsmängel.

9. **Zu § 4 Abs. 1 Satz 2**

In § 4 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Informationen sollen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich und zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich ist, aufbereitet und gegebenenfalls mit einer Erläuterung versehen werden.“

Begründung

Der Begriff „Daten“ ist bislang nicht in § 3 definiert. Vielmehr wird er synonym für den Begriff „Informationen“ verwendet. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte eine einheitliche Terminologie verwendet werden.

Der Behörde sollte bei der Beantwortung von Informationsbegehren größtmöglicher Ermessensspielraum eingeräumt werden. Bei der Beantwortung von Informationsbegehren sollten die bei der Behörde entstehenden Kosten im Einzelfall auch in einem vertretbaren Verhältnis zum Informationsgehalt stehen. Eine Aufbereitung bzw. Erläuterung von Daten sollte daher nicht obligatorisch, sondern nur dann erfolgen, wenn diese zur Beurteilung des Sachverhalts erforderlich und mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

10. **Zu § 4 Abs. 1 Satz 5**

In § 4 Abs. 1 Satz 5 ist das Wort „zustimmt“ durch das Wort „einwilligt“ zu ersetzen.

Begründung

Sofern nicht Rechtsvorschriften vorliegen, ist die allgemeine Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten an die Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Information geknüpft. Um deutlich zu machen, dass diese Willenserklärung nach allgemeinem Datenschutzstandard vor der Verarbeitung abgegeben werden muss, ist auch in diesem Gesetz der Begriff der Einwilligung zu verwenden.

11. **Zu § 4 Abs. 1 Satz 6 – neu –**

Dem § 4 Abs. 1 ist folgender Satz 6 anzufügen:

„Der Anspruch verpflichtet die Behörden und Unternehmen nicht dazu, Informationen, die bei ihnen nicht vorhanden sind oder auf Grund von Rechtsvorschriften nicht verfügbar gehalten werden müssen, zu beschaffen oder aufzubereiten.“

Begründung

Der ausdrückliche Ausschluss der Informationsbeschaffung dient der Klarstellung.

12. **Zu § 4 Abs. 1**

Der durch den Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes eingeräumte Informationsanspruch bezieht sich nach § 2 Abs. 1, § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 4 und § 4 Abs. 1 Satz 1 auf bei den Behörden „vorhandene Informationen“. Damit soll zum Ausdruck kommen, dass die Behörden nicht verpflichtet sind, über die vorhandenen Informationen hinaus weitere Informationen zu beschaffen.

Der Bundesrat widerspricht daher der in der Einzelbegründung zu § 4 Abs. 1 enthaltenen Aussage, wonach die Behörden nicht von der pflichtgemäßen Prüfung entbunden sind, ob nicht häufig nachgefragte Informationen, z. B. zur Haltungsform von Geflügel oder von Mastschweinen, beschafft werden sollten.

13. **Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2**

In § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sind nach dem Wort „Disziplinarverfahrens“ die Wörter „, eines Gnadenverfahrens“ einzufügen.

Begründung

Daten, die Gegenstand eines Gerichtsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens, eines Disziplinarverfahrens oder eines ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens sind, werden vom Entwurf aus dem Informationsanspruch herausgenommen. Die hierfür bestehende Motivation gilt auch für Gnadenverfahren, die eine besondere Vertraulichkeit genießen.

14. **Zu § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2**

§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort „Disziplinarverfahrens“ ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

b) Nach den Wörtern „ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verfahrens“ sind die Wörter „oder eines Verwaltungsverfahrens“ einzufügen.

Begründung

Zur Wahrung der schutzbedürftigen Rechte Dritter muss das Informationsrecht der Verbraucherinnen und Verbraucher auch während eines Verwaltungsverfahrens, das dem Verbraucherschutz und der Lebensmittelsicherheit dient und im Zweifelsfall weiteren rechtlichen Verfahren vorangestellt ist oder sein kann, zurückgestellt sein.

15. **Zu § 5 Abs. 1 Satz 1**

In § 5 Abs. 1 Satz 1 ist vor dem Wort „Antrag“ das Wort „schriftlichen“ einzufügen.

Begründung

Dch das Schriftlichkeitserfordernis kann sichergestellt werden, dass der Informationsanspruch hinreichend bestimmt ist. Dadurch kann eine sachgemäße Beantwortung erfolgen und für spätere Beschwerden beim jeweiligen Verbraucheranwalt eine nachvollziehbare Bewertungsgrundlage geschaffen werden.

16. **Zu § 5 Abs. 1 nach Satz 2**

In § 5 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Soweit Informationen bei verschiedenen Behörden vorhanden sind oder ihre Vorhaltung bei bestimmten Behörden zweckmäßig ist, kann durch Landesrecht die

Zuständigkeit für die Informationserteilung näher bestimmt werden.“

B e g r ü n d u n g

Erforderlich aus Sicht der Vollzugsbehörden ist eine Regelung, die die Zuständigkeit der Informationsabteilung bei solchen Informationen regelt, die bei verschiedenen Behörden vorhanden sind, um widersprechende Entscheidungen über die Informationsgewährung zu vermeiden. Auch sollte es dem Landesgesetzgeber ermöglicht werden, auch Behörden, bei denen Erkenntnisse nicht unmittelbar anfallen, zur Erteilung von Informationen für zuständig zu erklären.

17. **Zu § 5 Abs. 2 Nr. 4 – neu –**

§ 5 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

b) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. wenn die anfragende Person sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.“

B e g r ü n d u n g

Die Festlegung soll die behördliche Arbeitsfähigkeit vor überflüssiger Bearbeitung schützen.

18. **Zu § 5 Abs. 2a – neu –**

In § 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge sind abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Antrag Stellende über die begehrten Informationen bereits verfügen.“

B e g r ü n d u n g

Im Rahmen des Verwaltungshandelns ist nicht nur aus haushaltsrechtlichen Gründen auf eine effiziente Arbeitsweise zu achten. Es ist daher wichtig, dass Behörden nicht durch offensichtlich missbräuchlich gestellte Anträge in ihrer Aufgabenerfüllung behindert werden.

Aus Klarstellungsgründen und um einen Gleichklang mit dem Umweltinformationsgesetz zu erreichen, das eine entsprechende Regelung in § 7 Abs. 3 UIG vorsieht, ist diese Änderung erforderlich.

Die Informationsrechte der Antrag Stellenden werden damit nicht beeinträchtigt, da die Missbräuchlichkeit „offensichtlich“ sein muss.

19. **Zu § 5 Abs. 3**

In § 5 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Ein Antrag nach Absatz 1 soll in einem angemessenen Zeitraum beantwortet werden; bei fehlendem Anspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein Ablehnungsbescheid zu erteilen. Wird Antrag auf Akteneinsicht bei einer Behörde gestellt, ist dieser innerhalb von zwei Monaten zu bescheiden.“

B e g r ü n d u n g

Es liegen derzeit keinerlei Erfahrungen darüber vor, in welchem Umfang Anträge im Sinne des § 5 zu erwarten sind und wie groß der Aufwand für die Bereitstellung der gefragten Informationen sein wird. Aus diesem Grund erscheint es angezeigt, für die Beantwortung eines Antrages einschließlich der Aufbereitung der Daten einen angemessenen Zeitraum einzuräumen. Für die Prüfung der Anträge und die Erteilung eines Ablehnungsbescheides sowie für die Entscheidung über Anträge zur Akteneinsicht ist die Festlegung einer Bearbeitungsfrist von zwei Monaten sachgerecht.

20. **Zu § 5 Abs. 3 Satz 2 – neu –, Abs. 4 – neu –**

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3[*] ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Die Behörde ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Daten zu überprüfen.“

b) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Behörde haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Information im Sinne von § 4 Abs. 1. Jegliche Schadensersatzansprüche Dritter im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 sind, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt, ausgeschlossen.“

B e g r ü n d u n g

Mit den Änderungen wird das Haftungsrisiko der Auskunft für die Behörden reduziert. Die Regelung zu Buchstabe a entspricht § 5 Abs. 2 des Umweltinformationsgesetzes. Auf Grund der Vielzahl der in der Regel vorliegenden Informationen, oftmals bei verschiedenen staatlichen Einrichtungen und Institutionen, kann die inhaltliche Richtigkeit der Auskunft nicht garantiert werden, zumal die wissenschaftlichen Erkenntnisse auch hinsichtlich der Untersuchungseinrichtungen bei gleichem Sachverhalt unterschiedlich sein können. Des Weiteren muss Folgendes berücksichtigt werden: Nach der Zielrichtung des Gesetzentwurfs soll jede vorliegende Information zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte zur Folge haben, dass auch ein Untersuchungsergebnis mitgeteilt wird, das nicht abgesichert sein muss. Denn es kann durchaus sein, dass sich bei einer Nachuntersuchung ein anderer Analysewert ergibt. Für diese bestehende Unsicherheit kann nicht der Staat haftbar gemacht werden.

Im Übrigen muss beachtet werden, dass Analyseergebnisse (gerade im Bereich sog. Beschwerdeproben der Verbraucher) unter Umständen keine Aussagen darüber zulassen, wer dafür verantwortlich ist. Denn die Beanstandung kann u. U. auch durch unsachgerechte Probenahme oder deren Lagerung herrühren.

Die Haftungsbeschränkung der öffentlichen Verwaltung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes im Grundsatz (BVerfGE 61, 149 ff. <199>) anerkannt.

[*] Vgl. hierzu Ziffer 19.

21. **Zu § 6 Abs. 3a und 3b – neu –**

In § 6 sind nach Absatz 3 folgende Absätze 3a und 3b einzufügen:

„(3a) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 ist ein Interesse der Öffentlichkeit im Sinne des Absatzes 1 nicht mehr gegeben, wenn das Produkt nicht mehr in den Verkehr gelangt und nach der Lebenserfahrung davon auszugehen ist, dass es, soweit es in den Verkehr gelangt ist, bereits verbraucht ist. Dies gilt dann nicht, wenn eine konkrete Gesundheitsgefahr vorgelegen hat und eine Information für medizinische Maßnahmen angezeigt ist.

(3b) Die Behörde sieht von einer Information nach Absatz 1 ab, wenn deren Zweck, insbesondere eine Abwehr der von dem Produkt ausgehenden Gefahr durch eigene Maßnahmen der Verantwortlichen, sichergestellt ist.“

Begründung

Die Gesamtregelung einer Information ist nur dann verhältnismäßig, wenn sie auch die Möglichkeit einräumt, im Einzelfall trotz Verstoßes gegen Vorsorgewerte eine Information der Öffentlichkeit zu unterlassen. Denn wenn mit dem Mittel des Rückrufs die adäquate – d. h. im Hinblick auf den Gesetzeszweck geeignete – Rechtsfolge für die Verletzung der Vorsorgevorschrift gegeben ist, dann darf das schärfere Mittel der öffentlichen Information grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Zumindest muss die Möglichkeit eingeräumt werden, ob und inwieweit z. B. ein Rückruf eine adäquate Sanktion für die Verletzung von Rechtsvorschriften ist. Dies hat die Behörde im Rahmen ihrer Abwägung zu prüfen. Des Weiteren hat die Behörde Informationsmaßnahmen dann zu unterlassen, wenn die Verantwortlichen durch eigene Öffentlichkeitsmaßnahmen den gleichen Gesetzeszweck erfüllen.

Ein „Abwägungsraum“ ist der Verwaltung auch dann verfassungsrechtlich nicht mehr gegeben, wenn ein Produkt nicht mehr im Handel oder bereits verbraucht ist. Denn in diesen Fällen hat sich quasi die Vorsorgemaßnahme erledigt. Auch dies muss die Verwaltung im Rahmen ihres Erschließungsermessens berücksichtigen, es sei denn, auf Grund des Verbrauchs der Ware besteht ein Aufklärungsbedarf hinsichtlich eventuell auftretender Krankheitszeichen bzw. Gesundheitsschädigungen.

22. **Zu § 6 Abs. 4 Satz 2 – neu –**

Dem § 6 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Den Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, die Öffentlichkeit über die bedeutsamen Sachverhalte im Sinne von Absatz 1 selbst zu informieren.“

Begründung

Mit der Gewährung dieser Möglichkeit soll den Betroffenen (Herstellern oder Lieferanten) zur Wahrung ihrer schutzbedürftigen Rechte die Möglichkeit gegeben werden, zum Erhalt des in sie gesetzten Verbrauchervertrauens, also zur Abwendung überproportional hoher Nachteile, einer „Anprangerung“ durch Dritte zu begegnen.

23. **Zu § 6 Abs. 5 – neu –**

Dem § 6 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Stellen sich die von der Behörde an die Öffentlichkeit gegebenen Informationen im Nachhinein als falsch oder die zu Grunde liegenden Umstände als unrichtig wiedergegeben heraus, so informiert die Behörde die Öffentlichkeit hierüber in der gleichen Art und Weise, in der sie die betreffenden Informationen zuvor bekannt gegeben hat.“

Begründung

Mit der Verpflichtung der Behörden zur Richtigstellung unrichtiger Informationen wird die Schadensminderungspflicht der Behörden ausdrücklich festgeschrieben. Damit wird auch eine höhere Akzeptanz auf Seiten der potenziell betroffenen Unternehmen verbunden sein.

24. **Zu § 7 Abs. 3 – neu –**

Dem § 7 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Bund erstattet jährlich, erstmals ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, die den Ländern und Kommunen aus dem Vollzug dieses Gesetzes tatsächlich entstandenen Kosten.“

Begründung

Die Informationsgewährung ist für die Länder und Kommunen eine neue Aufgabe, die zusätzliche Kapazitäten erfordert. Um künftig dem Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf umfassende Information nach dem VerbIG gerecht werden zu können, müssen in den Ländern neue, zusätzliche Kapazitäten aufgebaut werden. Soweit die sich daraus ergebenden Mehrkosten der Länder nicht über Gebühren finanziert werden können, ist eine Beteiligung des Bundes an den Kosten vorzusehen. In Hessen wird durch den Vollzug dieses Gesetzes für den LMBG-Bereich mit einem zusätzlichen Mittelbedarf i. H. v. 500 000 Euro für Personal- und Sachkosten p. a. gerechnet.

25. **Zu § 8 Satz 4**

In § 8 ist Satz 4 zu streichen.

Begründung

Für die Einrichtung eines Beauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen wird im Bereich der Länder keine zwingende Notwendigkeit gesehen. Im Übrigen führen die Länder gemäß Artikel 83 GG die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten aus. Soweit sie für die Errichtung eines Beauftragten eine Notwendigkeit erachten, steht es ihnen frei, diesen Beauftragten einzurichten.

26. **Zu Artikel 2 – neu –** (Datennutzungsgesetz)

a) Die Überschrift zum Gesetzentwurf ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes und eines Gesetzes zur Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz“.

b) Die bisherigen §§ 1 bis 9 werden Artikel 1 und erhalten folgende Überschrift:

„Artikel 1
Verbraucherinformationsgesetz (VerbIG)[1]“.

c) § 10 ist durch folgende Artikel 2 und 3 zu ersetzen:

„Artikel 2
Gesetz über die Nutzung von Daten zur Durchführung der Regelungen des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit
(Datennutzungsgesetz – DNG)

§ 1
Zweckbindung von Daten

Zur Rückverfolgung von Lebensmitteln, deren Bestandteilen und Rohstoffen einschließlich verwendeter Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1) sind die zuständigen Behörden befugt, soweit es zur Herstellung des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit erforderlich ist, auch die personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die im Rahmen von Prüfungen nach den in der Verordnung nach § 2 genannten Rechtsvorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zum Verbraucherschutz und zur Tierseuchenbekämpfung erhoben worden sind.

§ 2
Ermächtigung

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Gesundheit durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die bundes- und europarechtlichen Vorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, zum Verbraucherschutz und zur Tierseuchenbekämpfung näher zu bestimmen, die unter den Geltungsbereich von § 1 fallen.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Begründung

a) **Zu Artikel 2 (Datennutzungsgesetz) allgemein**

Artikel 2 ist erforderlich, da neben den und zur Ergänzung der Regelungen über die Verbraucherinformation eindeutige Regelungen zur weiter gehenden, insbesondere auch der verwaltungsinternen und verwaltungsübergreifenden Behandlung, Nutzung und Anwendung der die Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinformation betreffenden vorhandenen und zu erhebenden Daten benötigt werden.

b) **Zu den Bestimmungen des Artikels 2 im Einzelnen**

Zu § 1 – Zweckbindung von Daten

Mit dem Datennutzungsgesetz werden die zuständigen Behörden ermächtigt, alle Erkenntnisse einschließlich der personenbezogenen Daten, die bei der Durchführung einer Regelung des Verbraucherschutzes oder der Lebensmittelsicherheit gewonnen werden, auch zum Vollzug jeder anderen Regelung dieses Bereichs zu verwenden. Damit werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, Erkenntnisse aus der Überwachung ohne Zeitverzögerung für zielgerichtete Maßnahmen der zuständigen Behörden zu verwenden und die im Bericht der Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Organisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes in Deutschland dargestellten Synergien zwischen den unterschiedlichen Aufgabenbereichen des Verbraucherschutzes, insbesondere zwischen der Futtermittel- und der Lebensmittelüberwachung, umfassend zu nutzen.

Zu § 2 – Ermächtigung

Um die Regelungen eindeutig zu bestimmen, die unter den Geltungsbereich des Datennutzungsgesetzes fallen, wird das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt, im Einvernehmen mit den anderen betroffenen Bundesministerien durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Vorschriften diesem Bereich zuzurechnen sind.

c) **Zu den in Artikel 3 differenziert festgelegten Zeitpunkten des Inkrafttretens**

Während Absatz 1 eine Übergangsfrist bis zum Inkrafttreten des Verbraucherinformationsgesetzes einräumt, die der Wirtschaft und den zuständigen Behörden die Möglichkeit geben soll, sich auf die Erfüllung ihrer Auskunftspflichten vorzubereiten, wird mit Absatz 2 das Datennutzungsgesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft gesetzt, da eine Übergangsfrist für Behörden, um sich auf die regelungsübergreifende Verwendung von Erkenntnissen zum Vollzug des Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vorzubereiten, nicht erforderlich ist.

[1] Dieses Gesetz dient für Lebensmittel und Bedarfsgegenstände auch der Umsetzung des Artikels 16 der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Abl. EG Nr. L 11/4 vom 15.01.2002). Die übrigen Teile dieser Richtlinie werden durch das Produktsicherheitsgesetz umgesetzt.

Anlage 1

Gegenäußerung der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung begrüßt die Position des Bundesrates, dass ein Verbraucherinformationsgesetz geschaffen werden soll. Nach Ansicht der Bundesregierung handelt es sich bei dem von ihr vorgelegten Entwurf des Verbraucherinformationsgesetzes um einen ausgewogenen Vorschlag, der die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt. Die Bundesregierung ist des Weiteren der Auffassung, dass der Gesetzentwurf den Erfordernissen einer hohen Rechtsqualität und Rechtssicherheit entspricht. Die Interessen betroffener Unternehmen sowie sonstiger Dritter sind dabei berücksichtigt. Insbesondere sind die Interessen der Verbraucherverbände durch den Gesetzentwurf gewahrt. Durch den Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes werden zwar zusätzliche Personal- und Sachkosten für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen entstehen, deren exakte Quantifizierung – da von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Gesetzes abhängend – im vorhinein nicht möglich ist. Der anfallende personelle und sachliche Aufwand ist aus dem Aufkommen an Gebühren und Auslagen zu decken.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu Buchstabe a zu.

Dem Vorschlag zu Buchstabe b wird im Grundsatz zugestimmt, jedoch wird aus rechtssystematischen Gründen empfohlen, die neue Nummer 6 des § 4 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„6. soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen einer Dienstleistung entstanden sind, welche die Behörde oder Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Grund einer privatrechtlichen Vereinbarung außerhalb des ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereichs des Verbraucherschutzes erbracht hat.“

Zu Nummer 3 (§ 2 Abs. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Die Regelung in § 2 Abs. 2 des Entwurfs der Bundesregierung entspricht den üblichen im Bundesrecht geltenden Unberührtheitsklauseln (vgl. z. B. § 4 Abs. 3 UIG; § 38 BDSG; § 10 UVPG; § 56 KrW/AbfG; § 3 TDSV) und stellt auch ohne das Wort „weitergehende“ sicher, dass die sonstigen (geltenden) gesetzlichen Bestimmungen über den Informationszugang ungeschmälert erhalten bleiben.

Zu Nummer 4 (§ 3 Nr. 2 Halbsatz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 5 (§ 3 Nr. 2 Halbsatz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 6 (§ 3 Nr. 4 Halbsatz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Jedoch empfiehlt die Bundesregierung die einleitenden Wörter in § 3 Nr. 4 wie folgt zu fassen:

„4. Information jedes unabhängig von der Art seiner Speicherung vorhandene Datum über “.

Zu Nummer 7 (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 8 (§ 3 Nr. 4 Buchstabe b)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 9 (§ 4 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 10 (§ 4 Abs. 1 Satz 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Jedoch empfiehlt die Bundesregierung, in § 4 Abs. 1 Satz 5 das Wort „zustimmt“ durch das Wort „eingewilligt hat“ zu ersetzen. Nur damit wird gewährleistet, dass die Willenserklärung des Betroffenen nach allgemeinem Datenschutzstandard vor der Verarbeitung abgegeben werden muss.

Zu Nummer 11 (§ 4 Abs. 1 Satz 6 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Jedoch empfiehlt die Bundesregierung, in dem vorgeschlagenen neuen § 4 Abs. 6 Satz 1 die Wörter „und Unternehmen“ zu streichen, da der Auskunftsanspruch nur gegenüber Behörden bestehen soll.

Zu Nummer 12 (§ 4 Abs. 1)

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis.

Zu Nummer 13 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14 (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Das Verbraucherinformationsgesetz verfolgt das Ziel eines möglichst umfassenden Informationszugangs.

Zu Nummer 15 (§ 5 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Sie weist darauf hin, dass nach dem Entwurf zur Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden kann.

Zu Nummer 16 (§ 5 Abs. 1 nach Satz 2)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Aus Gründen der Sachnähe und ggf. notwendig werdender Erläuterungen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass an dem in ihrem Entwurf vorgesehenen Urheberprinzip festgehalten werden sollte, dass nämlich die Informationen durch die jeweils örtlich und sachlich zuständigen Behörden erteilt werden.

Zu Nummer 17 (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 – neu –)

Dem Anliegen wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch empfiehlt die Bundesregierung stattdessen, dem Absatz 2 folgenden Satz anzufügen, um der Zielsetzung des Gesetzes zu entsprechen:

„Wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise leicht aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann, steht es im Ermessen der Behörde, anstelle einer Erteilung der Informationen den Antragsteller auf diese Quellen hinzuweisen.“ Die Bundesregierung geht dabei davon aus, dass dieser Hinweis kostenfrei erfolgen wird.

Zu Nummer 18 (§ 5 Abs. 2a – neu –)

Dem Anliegen wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch ist aus rechtsförmlicher Sicht zu empfehlen, die Regelung im Singular zu fassen, um im Sprachgebrauch des Gesetzes zu bleiben. Im Übrigen empfiehlt die Bundesregierung, den neuen Absatz als Absatz 3 zu bezeichnen. Als Folge wird der bisherige Absatz 3 neuer Absatz 4. Die Vorschrift sollte daher insgesamt wie folgt gefasst werden:

„(3) Ein offensichtlich missbräuchlich gestellter Antrag ist abzulehnen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Antragsteller über die begehrten Informationen bereits verfügt.“

Zu Nummer 19 (§ 5 Abs. 3)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Aus Gründen einer bürgerfreundlichen Verwaltung erscheint es als sinnvoll, dass über Anträge auf Informationszugang im Regelfall innerhalb von 2 Monaten entschieden wird.

Zu Nummer 20 (§ 5 Abs. 3 Satz 2 – neu –, Abs. 4 – neu –)

Die vom Bundesrat vorgesehene weitgehende Einschränkung der Staatshaftung führt zu Zweifeln an der Interessengerechtigkeit der Lösung. Die Bundesregierung wird jedoch den Vorschlag des Bundesrates prüfen und im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens dazu Stellung nehmen.

Zu Nummer 21 (§ 6 Abs. 3a und 3b – neu –)

Dem Anliegen wird zugestimmt. Jedoch ist es aus rechtsförmlicher Sicht zu empfehlen, die einzufügenden Absätze als Absätze 4 und 5 und den bisherigen Absatz 4 als neuen Absatz 6 zu bezeichnen.

Zu Nummer 22 (§ 6 Abs. 4 Satz 2 – neu –)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 23 (§ 6 Abs. 5 – neu –)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch ist wegen der Empfehlung der Bundesregierung zu Nummer 21 der neue Absatz als Absatz 7 zu bezeichnen.

Zu Nummer 24 (§ 7 Abs. 3 – neu –)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Nach dem Grundsatz des Artikels 104a Abs. 1 GG tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Damit bestimmt sich die Finanzierungslast für eine staatliche Aufgabe im Verhältnis zwischen Bund und Ländern danach, welcher staatlichen Ebene nach dem Grundgesetz die Verwaltungskompetenz für diese Aufgabe zugewiesen ist. Der Vollzugsaufwand der Länder einschließlich ihrer Gemeinden aufgrund des Verbraucherinformationsgesetzes ist damit von den Ländern zu tragen. Eine Kostenerstattung durch den Bund ist nicht zulässig. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass für Amtshandlungen der zuständigen Behörden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Zu Nummer 25 (§ 8 Satz 4)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Sie hält die Einrichtung eines Beauftragten für den Zugang zu Verbraucherinformationen auch auf Landesebene im Interesse einer außergerichtlichen Streitbeilegung für sinnvoll.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 2 – neu – Datennutzungsgesetz)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Jedoch empfiehlt die Bundesregierung im Hinblick auf eine weitergehende Verwendung der Daten, in § 1 nach dem Wort „verarbeiten“ die Wörter „und nutzen“ einzufügen. Die datenschutzrechtliche Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 4 Satz 1 BDSG versteht unter Verarbeitung das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Daten. Ausweislich der Begründung ist aber eine weitere, darüber hinausgehende Verwendung beabsichtigt, d. h. eine umfassende Nutzung.

Ferner muss der vorgesehene Artikel 3 (Inkrafttreten) wie folgt gefasst werden:

„Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“

II.

Da der Begriff „Landesverteidigung“ in § 4 Abs. 3 Nr. 1 Auslandseinsätze der Bundeswehr im Rahmen übernationaler Verpflichtungen nicht erfasst und somit zu eng gewählt ist, hält es die Bundesregierung außerhalb der Stellungnahme des Bundesrates für erforderlich, in § 4 Abs. 3 Nr. 1 das Wort „Landesverteidigung“ durch die Worte „Angelegenheiten der Bundeswehr“ zu ersetzen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333